



PSG Weserschwan e.V.

Satzung der Pferdesportgemeinschaft Weserschwan e.V.

Inhalt

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr	2
§ 2 Zweck des Vereins	2
§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft	2
§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft	3
§ 5 Mitgliedsbeiträge.....	3
§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder	3
§ 7 Organe des Vereins.....	4
§ 8 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand	4
§ 9 Amtsdauer des Vorstands und erweiterten Vorstands.....	5
§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstands und des erweiterten Vorstands.....	5
§ 11 Beschlussfassung des Vorstands	5
§ 12 Die Mitgliederversammlung	5
§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung	6
§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung.....	6
§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung	7
§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung.....	7
§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung	7
.....	.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

§ 1 Nr. 1

Der Verein führt den Namen „Pferdesportgemeinschaft Weserschwan e.V.“. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Bremen unter der Nr. VR 7609 eingetragen.

§ 1 Nr. 2

Der Verein hat seinen Sitz in Bremen. Der Verein wurde 2004 übernommen.

§ 1 Nr. 3

Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Der Verein ist Mitglied im

- a) Landessportbund Bremen e.V.
- b) Pferdesportverband Bremen e.V.

§ 1 Nr. 4

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 1 Nr. 5

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke i.S.d. Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

§ 2 Nr. 1

Zweck des Vereins ist die Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Voltigier-, Reit- und Fahrsports. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Ausübung des Voltigier-, Reit- und Fahrsports, insbesondere durch Jugendliche.

§ 2 Nr. 2

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 2 Nr. 4

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2 Nr. 5

Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen. Durch Beschluss des Vorstandes können ehrenamtlich tätige Personen für ihren Arbeits- und Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Der Umfang der Vergütung darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand.

Für Jugendliche unter 18 Jahren ist die nach dem BGB erforderliche Erklärung des gesetzlichen Vertreters maßgebend (Einverständniserklärung). Ferner muss bei Jugendlichen unter 18 Jahren ein Erwachsener ebenfalls Mitglied des Vereins werden, der Jahresbeitrag erhöht sich hierdurch nicht.

Die Mitgliedschaft gliedert sich in die

- a) ordentliche Mitgliedschaft
- b) fördernde Mitgliedschaft
- c) Ehrenmitgliedschaft

Die ordentliche Mitgliedschaft können alle gut beleumdeten Personen erwerben, die die Zielsetzung des Vereins aktiv durch Ausübung des Voltigier-, Reit- und Fahrsports und/oder durch Übernahme von Vereinsaufgaben unterstützen.

Die fördernde Mitgliedschaft können alle Freunde und Förderer des Pferdes erwerben, die die Zielsetzung des Vereins finanziell und/oder ideell unterstützen wollen.

Die Ehrenmitgliedschaft wird an Personen verliehen, die sich um den Verein verdient gemacht haben. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet der Vorstand in seiner Gesamtheit.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet

- a) mit dem Tod des Mitglieds,
- b) durch freiwilligen Austritt,
- c) durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d) durch Ausschluss aus dem Verein,
- e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

Eine Beitragsrückerstattung, auch teilweise, findet nicht statt.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt:

- a) den Voltigier-, Reit- und Fahrtsport aktiv auszuüben,
- b) an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und
- c) durch Ausübung des Stimmrechts an Beratungen und Beschlussfassungen der Mitgliederversammlung teilzunehmen. Die Vorschriften §§ 104 ff. BGB gelten entsprechend. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder mit vollendetem dreizehntem Lebensjahr.

Die Mitglieder sind verpflichtet:

- a) die Satzung des Vereins sowie die Beschlüsse der Organe des Vereins zu befolgen. (Verbindlich ist neben der Satzung die Vereinsordnung),
- b) die festgesetzten Beiträge innerhalb der Fälligkeitsfrist zu entrichten. – Abbuchung erfolgt bis spätestens 15.03. eines Jahres,
- c) an allen Veranstaltungen des Voltigier- und Reitsports nach besten Kräften mitzuwirken,
- d) den im § 2 genannten Zweck des Vereins zu fördern und vereinsschädigenden Interessen und Verhalten entgegenzuwirken.

Die persönliche Haftung der Mitglieder für Verbindlichkeiten des Vereins ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 7 Organe des Vereins

- a) der Vorstand
- b) der erweiterte Vorstand
- c) die Funktionsträger
- d) die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand und der erweiterte Vorstand

Der Vorstand i.S.d. § 26 BGB besteht aus

- a) dem 1. Vorsitzenden,
- b) dem 2. Vorsitzenden,
- c) dem Kassenwart,
- d) dem Sportwart,
- e) dem Pferdewart.

Der erweiterte Vorstand besteht aus

- a) dem stellvertretenden Kassenwart
- b) dem Jugendwart,
- c) dem Pressewart,
- d) dem Schriftführer,
- e) einem Vertreter des Festausschusses,
- f) dem Hallen- und Platzwart
- g) Datenschutzbeauftragter (entfällt, wenn weniger als 10 Personen mit den Mitgliederarbeiten).

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes gemeinschaftlich vertreten.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandämter in einer Person ist unzulässig.

§ 9 Amtsdauer des Vorstands und erweiterten Vorstands

Der Vorstand und der erweiterte Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied (aus den Reihen der Vereinsmitglieder) für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

Gibt es schwerwiegende Gründe gegen die Vereinsführung eines Vorstandsmitglieds, so kann der verbleibende Vorstand, einstimmig, über weitere Maßnahmen entscheiden. Dem Entscheid ist mit sofortiger Wirkung Folge zu leisten.

§ 10 Rechte und Pflichten des Vorstands und des erweiterten Vorstands

Der Vorstand ist in seiner Gesamtheit der Mitgliederversammlung für die ordnungsgemäße Führung seiner Geschäfte verantwortlich. Er hat die Geschäfte des Vereins nach den Vorschriften der Satzung und nach Maßgabe der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu führen. Er ist insbesondere berechtigt und verpflichtet, folgende Aufgaben zu erfüllen:

- a) Sicherstellung eines jederzeit ordnungsgemäßen Voltigier- und Reitbetriebes im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- b) Festsetzung der Gebühren für die Inanspruchnahme des Voltigier- und Reitbetriebes.
- c) Der Vorstand in seiner Gesamtheit ist berechtigt, soweit es aufgrund der jeweiligen Kassenlage erforderlich ist, die von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeiträge bis zu 50 % des jeweiligen Beitragssatzes zu erhöhen.

§ 11 Beschlussfassung des Vorstands

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, 2. Vorsitzenden oder Kassenwart schriftlich, fernmündlich oder telegrafisch einberufen werden. In jedem Fall ist eine Einberufungsfrist von drei Tagen einzuhalten. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende, 2. Vorsitzende oder Kassenwart, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende oder Kassenwart. Die Beschlüsse des Vorstands sind zu Beweis Zwecken zu protokollieren und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied – auch ein Ehrenmitglied – eine Stimme.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
- b) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrages.

- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
- d) Wahl und Abberufung der Funktionsträger.
- e) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal des nachfolgenden Geschäftsjahrs, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktag. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.

§ 14 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter.

Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienen beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung (einschließlich des Vereinszweckes) ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Für die Wahlen gilt Folgendes: Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung,
- Die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers,
- die Zahl der erschienen Mitglieder,
- die Tagesordnung,
- die einzelnen Abstimmungsergebnisse und
- die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderung ist die zu ändernde Bestimmung anzugeben.

§ 15 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen. Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrages ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich. Satzungsänderungen, die Auflösung des Vereins sowie die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern können nur beschlossen werden, wenn die Anträge den Mitgliedern mit der Tagesordnung angekündigt worden sind.

§ 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 10, 11, 12 und 13 entsprechend.

§ 17 Auflösung des Vereins und Anfallberechtigung

§ 17 Nr. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der im § 12 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 17 Nr. 2

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Pflege und die Förderung des Sports, insbesondere des Voltigier-, Reit- und Fahrsports.

§ 18 Datenschutz im Verein

§ 18 Nr. 1

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein genutzt, gespeichert, übermittelt und verändert.

§ 18 Nr. 2

Jedes Vereinsmitglied hat das Recht auf:

- a) Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten;
- b) Berichtigung über die zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sie unrichtig sind;
- c) Sperrung der zu seiner Person gespeicherten Daten, wenn sich bei behaupteten Fehlern weder deren Richtigkeit noch deren Unrichtigkeit feststellen lässt;
- d) Löschung der zu seiner Person gespeicherte Daten, wenn die Speicherung unzulässig war.

§ 18 Nr. 3

Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben:

Titel, Name, Vorname, Adresse, Geburtsdatum, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Nationalität und Abteilungszugehörigkeit.

Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Bei Zugehörigkeit zu einer Leistungsgruppe werden Daten an die Organisatoren von Veranstaltungen und die Dachverbände, zur Teilnahme an Turnieren und Veranstaltungen, weitergeleitet. Hierzu gehören die Deutsche Reiterliche Vereinigung (kurz: FN) und die Fédération Équestre International (kurz: FEI).

§ 18 Nr. 4

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Die vorstehende Satzung wurde in der Mitgliederversammlung vom 07.09.2018 verabschiedet.